



## SATZUNG

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Leibniz-Gymnasium Remscheid e.V.“

Er erstrebt den Zusammenschluss aller ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Leibniz-Gymnasiums und seiner Vorgängerschulen sowie der Freunde der Schule, insbesondere auch der Eltern der gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler.

Sitz der Vereinigung ist Remscheid.

### § 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Städtischen Leibniz-Gymnasiums in Remscheid zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Anbieten und den Betrieb des Betreuungsangebots „13 Plus“ am Leibniz-Gymnasium,
- das Anbieten, die Finanzierung oder den Betrieb von Veranstaltungen zur pädagogischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler, je zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts und der sonstigen Veranstaltungen der Schule. Hierunter fällt z.B. auch die Kostenübernahme von Begleitpersonen bei Wander- und Studienfahrten,
- die materielle und finanzielle Unterstützung des Leibniz-Gymnasiums z.B. durch die Beschaffung von schulischen Verbrauchsmaterialien, Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und
- die Weitergabe von Spendengeldern an andere steuerbegünstigte Organisationen für soziale und mildtätige Zwecke, die von der Schulkonferenz beschlossen werden.

Daneben kann der Verein den Zweck Förderung der Erziehung auch selbst verwirklichen, dies erfolgt insbesondere durch

- die Förderung von sozial schwächer gestellten Schülerinnen und Schülern,
- die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern, soweit die vom Vorstand (ggf. der Mitgliederversammlung) vorgegebenen Kriterien erfüllt werden,

Lockfinker Str. 23, 42899 Remscheid

Bankverbindung: Konto Nr. 9613 BLZ 340 500 00 Stadtparkasse Remscheid

- die Pflege des Kontakts zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule,
- die Förderung des Gedankenaustauschs zwischen Freunden und Förderern, Eltern, Schülern und Lehrern,
- die Übernahme der Mitgliedsbeiträge zur Landeselternschaft Gymnasien für die Schulpflegschaft und
- Öffentlichkeitsarbeit, inkl. der Kostenübernahme von Aufmerksamkeiten für Personen, die sich um die Schule verdient gemacht haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitglieder**

Mitglieder können einzelne natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 – Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.

### **§ 5 - Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit regelmäßiger Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Höhere freiwillige Beiträge und Spenden zur Förderung der Ziele des Vereins sind willkommen.

### **§ 6 – Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann zusätzlich einen Beirat berufen.

Die Mitgliedschaft im Vorstand bzw. Beirat endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlperiode, in der das 70. Lebensjahr vollendet wird.

### **§ 7 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und je einem/einer Stellvertreter/in. Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand der/die Schulleiter/in des Leibniz-Gymnasiums sowie der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft an. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl zu bestellen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

In der ersten Hälfte des Kalenderjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie beschließt insbesondere über Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Sie kann darüber hinaus auch Beschlüsse in sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Vereins treffen, insbesondere über die vorzunehmende Verwendung von Mitteln des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen (28 Tage).

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

## **§ 9 – Beirat**

Der Beirat unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Er hat beratende Funktion. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

## **§ 10 – Kassenprüfung**

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen (42 Tage) einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Lockfinker Str. 23, 42899 Remscheid

Bankverbindung: Konto Nr. 9613 BLZ 340 500 00 Stadtparkasse Remscheid

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der „Steuerbegünstigten Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12** – Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal **unter VR Nummer VR 20.449 – Förderverein Leibniz-Gymnasium Remscheid e.V.** - eingetragen.